

Beschluss des Landesausschusses der CDU Hamburg am 26.09.2017

## **Wir wollen Hamburgs Denkmäler besser schützen**

### **1. Hamburgs Denkmalschutz durch ipsa lege**

Die Novelle zum Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist am 01. Mai 2013 in Hamburg in Kraft getreten. Danach wird ein Denkmal durch das Gesetz selbst („ipsa lege“) geschützt, wenn die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Denkmalschutzwürdigkeit erfüllt sind. Der Schutz als Denkmal erfolgt durch die Eintragung in eine nachrichtliche Denkmalliste. Mit der Einführung dieses Listenverfahrens hat sich Hamburg für ein bewährtes und transparentes Denkmalschutzverfahren entschieden, das inzwischen in 14 von 16 Bundesländern in Deutschland praktiziert wird.

### **2. Die Stadt als öffentlicher Eigentümer – nicht immer vorbildlich!**

Vor dem Denkmalschutzgesetz sind alle in dieser Denkmalliste aufgeführten Gebäude gleichermaßen geschützt. Trotzdem ist in letzter Zeit häufig der Eindruck in der Öffentlichkeit entstanden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg bei ihren eigenen Denkmälern ein schlechter Denkmalschützer ist und die Gebäude unter Abwägung des öffentlichen Interesses, wie es § 9 Abs. 2 DSchG vorsieht, zum Abriss frei gibt. Es entsteht der Eindruck, dass für die Stadt nur die Wirtschaftlichkeit zählt und nicht aber der Denkmalschutz. Als aktuelles Beispiel ist hier der vom Hamburger Senat geplante Abriss der denkmalgeschützten „City-Höfe“ am Klosterwall anzuführen. Andererseits müssen sich private Eigentümer an sehr detaillierten Gestaltungsvorschriften bezüglich ihres Denkmals orientieren. Oft entsteht der Eindruck des Messens mit zweierlei Maß, was nicht hinnehmbar ist. Denn die Stadt Hamburg soll als Eigentümerin nach § 1 Abs. 2 DSchG für „vorbildliche Unterhaltungsmaßnahmen an Denkmälern“ eintreten.

### **3. Stärkung des Denkmalschutzes**

Der Denkmalschutz in Hamburg muss dringend gestärkt werden. Dabei ist Denkmalschutz keine Frage allein des ästhetischen Geschmacks, sondern der Schutz gilt dem Erhalt der baulichen Zeitzeugen über Generationen. Die Wahrnehmung und der Erhalt der gelebten Stadt sind die Ziele des Denkmalschutzes und nicht ihre Musealisierung. Derzeit prüft das Denkmalschutzamt die Begutachtungsnotwendigkeit neuer Denkmäler bezüglich der Bauten der 1960er und 1970er Jahre. Gerade diese Gebäude werden von vielen nicht als schön und - anders als zum Beispiel gründerzeitliche Bauten - häufig nicht als schützenswert empfunden. Da ist die Aufklärungsarbeit des Denkmalamtes bei den Bürgern für transparente Entscheidungen zukünftig besonders gefordert. Nur mit der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit erzielt man bei den Bürgern allgemein und bei den Denkmaleigentümern eine Akzeptanz des Denkmalschutzes. Da genügt ein Tag im Jahr als „Tag des Denkmals“ nicht.

Wichtig für ein weiterhin partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Denkmalschutzamt und den Eigentümern eines Denkmals ist das Zurverfügungstellen eines umfassenden Gutachtens über die Denkmalwürdigkeit des konkreten Objekts. Außerdem ist die Zahl der denkmalgeschützten Objekte mit Einführung des ipsa-lege-Prinzips in Hamburg von ungefähr 18.000 Adressen unter Schutz gegenüber den zuvor geschützten Objekten um ca. 6.350 Adressen gestiegen. Gegenwärtig liegt die Zahl der Anträge beim Denkmalamt im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren stabil bei 1000 Anträgen pro Jahr. Die vordringliche Aufgabe des Denkmalamtes liegt also derzeit in der Beratung der Denkmaleigentümer durch die praktische Denkmalpflege.

Es stehen dieser Vielzahl von Aufgaben in der Begutachtung von Denkmälern, über die konkrete Beratung der Eigentümer in der Denkmalpflege bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit aktuell insgesamt 30 Stellen im Denkmalamt zur Verfügung. Das Hamburgische Denkmalschutzamt muss im Sinne eines effektiveren und transparenten Denkmalschutzes aufgewertet werden. Konkret ist für die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben durch die Behörde eine sachgerechte Erhöhung der Stellen im Denkmalschutzamt vorzunehmen.

### **4. Stärkung des Denkmalrates**

Der Denkmalrat ist ein unabhängiges sachverständiges Gremium nach § 3 DSchG, das der Behörde beigeordnet ist. Es ist nach dem Gesetz jetzt ein ausschließlich beratendes Gremium. Hier ist zu überlegen, ob man dem Denkmalrat weitergehende Aufgaben zuweist. Sachkompetenz und Engagement ist vorhanden, so dass das Gremium gegen die dem Denkmal zuwiderlaufenden Interessen vorgehen könnte. Um seine Aufgaben zu erweitern und für eine größere Öffentlichkeitswirksamkeit zu sorgen, soll dem Denkmalrat das Recht eingeräumt werden, seine Stellungnahmen nicht nur mit empfehlendem Charakter abzugeben. Vielmehr soll die Verpflichtung der Denkmalbehörden eingeführt werden, die Empfehlungen des Denkmalrates bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Es muss auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Empfehlungen nachgewiesen werden.

Der Denkmalschutz muss im Falle des Interessenkonflikts der Stadt gestärkt werden. Deshalb soll verpflichtend ein unabhängiges Gutachten erstellt werden und im Streitfall ein Schiedsverfahren durchgeführt werden, wenn die Stadt Eigentümerin eines denkmalgeschützten Objekts ist und hierzu einen Abriss oder eine wesentliche Änderung anstrebt. Der Denkmalrat beauftragt dieses Gutachten und führt das Schiedsverfahren.

## **5. Denkmalschutz in den Hamburger Bezirken**

Da in Hamburg für Stadtplanung und Baurecht (auch für Abriss) die Zuständigkeit in den Bezirken liegt, ist es unbedingt erforderlich, auch dort für das Thema Denkmalschutz zu sensibilisieren und in allen Fällen, in denen der Denkmalschutz betroffen ist auch die Denkmalschutzbehörde proaktiv einzubeziehen. Aus den bisherigen praktischen Erfahrungen in den Hamburger Bezirken mit dem vereinfachten Genehmigungsverfahren für Wohngebäude nach § 61 HBauO muss die Frage des Denkmalschutzes wieder in die Prüfung aufgenommen werden. Mit Inkrafttreten des ipsa-lege-Prinzips können in Hamburg die Bauprüfabteilungen der Bezirke mit Blick in die nachrichtliche Denkmalliste die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes leicht feststellen und im positiven Falle das Denkmalschutzamt beteiligen, bzw. eine verbindliche Auflage an den Antragsteller zur Einbeziehung des Denkmalschutzamtes erteilen. Die Gefahr einer zeitlichen Verzögerung des Bauprüfverfahrens ist nicht gegeben. Zurzeit wird die Hamburgische Bauordnung ohnehin novelliert. Und auf diese Weise gehen Hamburg keine Denkmäler verloren.

Seit im 19. Jahrhundert die grundlegenden Kriterien der modernen Denkmalpflege entwickelt wurden, halten die Debatten um ihre richtige Anwendung an. Jede Generation diskutiert und bewertet neu, was sie warum für die Zukunft bewahren will.

## **Weiter Weg**

CDU-Bürgerschaftsfraktion